

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme**KOM(2011) 326 endg.; Ratsdok. 11497/11**

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Ziel, Mindeststandards für das Recht auf Rechtsbeistand in Ermittlungs- und Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme in der EU zu schaffen. Gegen die inhaltliche Ausgestaltung bestehen aber Bedenken.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Formulierung in Artikel 3 offen lässt, inwieweit die Justiz verpflichtet ist, der beschuldigten Person einen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen. Zu weitgehend und sowohl mit den Beschuldigtenrechten als auch mit den Rechten der Anwaltschaft unvereinbar wäre es insbesondere, wenn die Justiz einen Verteidiger zu bestellen hätte. Insoweit wird auch auf die Bedenken des Deutschen Richterbundes hingewiesen (Stellungnahme Nr. 21/11).
3. Problematisch erscheint zudem, dass Artikel 3 keine Aussage zur Kostentragung trifft. Die Hinzuziehung eines Verteidigers darf jedenfalls nicht automatisch zu Lasten der Staatskasse gehen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag auf eine Klarstellung der Regelungen in Artikel 3 hinzuwirken.

Ausweislich einer Gesamtschau der Begründung in den Randnummern 6, 12, 13 und 20 des Richtlinienvorschlags geht es bei der Regelung in Artikel 3 darum, die Verteidigungsrechte von Verdächtigten und Beschuldigten zu achten, ihnen möglichst umgehend Zugang zu einem Rechtsbeistand zu ermöglichen und Rechtsbeistand anzubieten. Der Wortlaut von Absatz 1 ("...sorgen dafür, dass ... Beschuldigte...Rechtsbeistand erhalten") und Absatz 2 ("Der Rechtsbeistand wird... gewährt...") könnten jedoch den - unzutreffenden - Eindruck erwecken, als müsse jeder Mitgliedstaat für alle in Absatz 1 benannten Fälle ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten die Mitwirkung eines Verteidigers im Sinne notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO) sicherstellen. Eine Klarstellung des Gewollten ist daher unabdingbar.

Dies gilt auch im Hinblick auf die in Erwägungsgrund 18 des Richtlinienvorschlags enthaltene Formulierung, dass der Beschuldigte auf sein Recht auf Rechtsbeistand verzichten können soll, "soweit er vor seiner Entscheidung von einem Rechtsbeistand über die Folgen seines Verzichts aufgeklärt wurde ...". Im Ergebnis würde die Umsetzung dieser Erwägung dazu führen, dass in jedem Ermittlungsverfahren die tatsächliche Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich würde, sei es nach Mandatsübernahme zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten, sei es lediglich zur rechtlichen Aufklärung des Beschuldigten über die Folgen eines Verzichts auf das Recht auf Rechtsbeistand. Diese Umsetzung würde weit über das berechtigte Anliegen des Richtlinienvorschlags, möglichst umgehend Zugang zu einem Rechtsbeistand zu ermöglichen und Rechtsbeistand anzubieten, hinausgehen. Auch insofern ist daher eine am Regelungsziel des Richtlinienvorschlags orientierte Klarstellung des Gewollten erforderlich.

Sofern entgegen der dargelegten Auffassung eine Erweiterung der notwendigen Verteidigung gemeint sein sollte, wäre dies aus Sicht des Bundesrates abzulehnen. Insoweit wird auf Ziffer 3 der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. September 2004 zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren in der EU, BR-Drucksache 409/04 (Beschluss), Bezug genommen.

5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehene Recht des Rechtsbeistands darauf, "die Haftbedingungen des Verdächtigten oder Beschuldigten zu prüfen" und zu diesem Zweck "Zugang zu dem Ort, an dem die Person festgehalten wird," zu erhalten, seiner Formulierung nach missverständlich ist, weil daraus nicht eindeutig erkennbar wird, ob der Rechtsbeistand nur die Möglichkeit haben soll, die festgehaltene Person in der Anstalt aufzusuchen, oder ob statt dessen ein Anspruch darauf eröffnet werden soll, den jeweiligen konkreten Aufenthaltsort der festgehaltenen Person in der Anstalt einer Überprüfung zu unterziehen.

Im letzteren Fall würde dem Rechtsbeistand dann möglicherweise sogar ein Anspruch darauf eingeräumt, die Haftbedingungen durch persönliche Inaugenscheinnahme jedes auch nur denkbaren zeitweisen Aufenthaltsortes der festgehaltenen Person in der Einrichtung (also beispielsweise Hafräume, Duschen, Toiletten, Küchen, Gänge, Treppenhäuser, Sporträume, Anstaltskirchen, Anstaltsbibliotheken, Unterrichtsräume, Arbeitsstätten, Freizeiträume, Gruppenräume, Warteräume, ärztliche Behandlungszimmer usw.), gegebenenfalls zu jeder beliebigen Tages- und Nachtzeit, zu überprüfen.

Eine solche weitgehende und uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit für alle Rechtsbeistände würde einen geordneten Dienstbetrieb in den betroffenen Einrichtungen erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus wäre sie zur Wahrung einer effektiven Verteidigung weder erforderlich noch nach den Vorgaben der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere Artikel 6 der Konvention, geboten. Soweit in der Begründung zu Artikel 4 des Richtlinienvorschlags auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 13. Januar 2010 in Sachen Dayanan gegen Türkei (Nr. 7377/03) verwiesen wird, nennt der Gerichtshof lediglich die Möglichkeit einer Kontrolle der Haftbedingungen, aber gerade nicht ein freies Betretensrecht für alle Bereiche der betroffenen Einrichtungen. Dementsprechend sehen auch die einschlägigen Empfehlungen des Europarates und der Vereinten Nationen ein freies Betretensrecht für Rechtsbeistände nicht vor.

Europarat und Vereinte Nationen sehen uneingeschränkte Betretensrechte zur Kontrolle von Haftbedingungen nicht für einzelne Rechtsbeistände, sondern für besondere Kontrollgremien (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe - CPT, VN-Unterausschuss für Prävention und in Deutschland die Bundesstelle zur Verhütung von Folter bzw. die Länderkommission zur Verhütung von Folter) vor.

Die Formulierung von Artikel 4 Absatz 4 und die zugehörige Begründung sollten deshalb dahingehend klargestellt werden, dass der Rechtsbeistand das Recht hat, "zur Prüfung der Haftbedingungen des Verdächtigten oder Beschuldigten Zugang zu der festgehaltenen Person" zu erhalten.

6. In Artikel 10 Absatz 2 sollte klarer herausgestellt werden, dass die Unverwertbarkeit einer Aussage nur für die Fälle der sogenannten Rollenvertauschung gilt, in denen eine Person trotz des nahe liegenden Verdachts der Täterschaft oder Teilnahme an einer Straftat weiter als Zeuge behandelt wird. Wird eine Person jedoch zu Recht als Zeuge behandelt und über ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO belehrt, bleibt ihre Aussage auch dann verwertbar, wenn sie sich selbst belastet hat.

7. Mit deutschen Rechtsgrundsätzen unvereinbar erscheint ferner das in Artikel 13 Absatz 3 angelegte Beweisverwertungsverbot. Zwar besteht schon nach derzeitiger Rechtslage ein Beweisverwertungsverbot bei Verstößen gegen die in § 136 StPO genannten Belehrungspflichten. Allerdings sind solche Aussagen verwertbar, die ein ordnungsgemäß belehrter Beschuldigter in freier Entscheidung ohne Hinzuziehung eines Anwalts tätigt. Dies gilt auch dann, wenn er zunächst die Zuziehung eines Verteidigers gewünscht hatte. Die Formulierung in Artikel 13 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags legt den Schluss nahe, dass eine Beweisverwertung in einem solchen Fall künftig nicht mehr zulässig wäre. Beweisverwertungsverbote stellen im deutschen Strafprozess die Ausnahme dar und sollten nicht systemwidrig ausgeweitet werden.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags für folgende Änderungen einzusetzen:
- Artikel 3 wird dahingehend präzisiert, dass der beschuldigten Person das Recht eingeräumt wird, einen Rechtsbeistand ihres Vertrauens hinzuzuziehen, und die Justizbehörden bzw. das Gericht dabei auf Verlangen Hilfestellung geben müssen.
 - Artikel 13 Absatz 3 wird dahingehend abgeändert, dass das Beweisverwertungsverbot entfällt.